



**Fünfte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Informatik
an der Universität Bayreuth**

Vom 25. Juli 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2012 (AB UBT 2012/019), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. März 2018 (AB UBT 2018/016), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art 42 ff. BayHSchG i.V.m. der Qualifikationsverordnung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung; für beruflich Qualifizierte gilt darüber hinaus die Hochschulzugangssatzung und“

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Buchst. C wird nach dem Passus „Mathematik,“ der Passus „Gesundheitsmanagement,“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 wird Satz 6 aufgehoben und der bisherige Satz 7 wird zu Satz 6.
 - c) In Abs. 5 wird nach der Ziffer „180“ der Passus „gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS)“ angefügt.
 - d) In Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
 - e) In Abs. 8 wird die Satznummerierung gestrichen und das Wort „müssen“ wird durch das Wort „sollen“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 3 Satz 6 wird nach dem Wort „Aufgaben“ der Passus „an Mitglieder des Prüfungsausschusses“ eingefügt.
4. In § 6 Abs. 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
5. In § 7 wird Satz 2 aufgehoben und die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Passus „Klausuren und mündliche“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird der Passus „; sie werden vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „Prüfungsformen, die genaue Dauer der jeweils festgelegten Prüfung“ durch den Passus „die jeweilige Prüfungsform und die Dauer einer Prüfung – soweit nicht im Anhang vorgegeben –“ ersetzt und der Passus „durch Aushang“ wird gestrichen.
 - c) In Abs. 3 wird der Passus „durch Anschlag“ gestrichen.

7. § 11 erhält folgende neue Fassung:

„§ 11 Prüfungsformen

- (1) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Portfolioprfungen, Testaten, Vorträgen oder schriftlichen Hausaufgaben abgelegt. ²Die Prüfungen können entweder in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt werden und entsprechen in der Regel der Sprache der jeweiligen Veranstaltung.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ²Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Klausuren werden ein- bis zweistündig bei Modulen bis zu sechs Leistungspunkten oder zwei- bis dreistündig bei Modulen ab sieben Leistungspunkten durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet, der von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Die Noten der Klausuren werden gemäß § 16 vom jeweiligen Prüfer festgelegt. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Wird eine Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zwischen 20 und 50 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. ³Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Ge-

genstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.

- (8) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten oder des Prüfers werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der Prüfer oder des Prüfers im gegenseitigen inhaltlichen Zusammenhang stehende Leistungen (Teilprüfungsleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese einzelnen Teilprüfungsleistungen können schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen (gem. Abs. 4, 7, 10, 11, 12) sein, die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilprüfungsleistungen des Studierenden gem. § 16 Abs. 2; abweichend hiervon kann die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen erfolgen wie im Modulhandbuch angegeben.
- (10) ¹Bei Testaten handelt es sich um eine mündliche Darstellung mit ggf. schriftlicher Dokumentation einer Programmierfähigkeit nach vorgegebenen Kriterien. ²Die Form und der Umfang der Leistung und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem jeweiligen Prüfer bekanntzugeben. ³Die Leistung wird gemäß § 16 benotet.
- (11) ¹Vorträge mit einer ggf. dazugehörigen Ausarbeitung werden von einem Prüfer bewertet. ²Die Form, der Umfang der Leistung und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem jeweiligen Prüfer bekanntzugeben. ³Die Note für die gesamte Leistung (Vortrag mit ggf. Ausarbeitung) wird gemäß § 16 festgesetzt.
- (12) ¹Schriftliche Hausaufgaben (z. B. Bearbeitung von Übungsblättern) werden modulbegleitend gestellt und angefertigt sowie von dem Prüfer mit Punkten bewertet. ²Die Anforderungen (z. B. Mindestanteil der erreichten Punkte an den insgesamt erreichbaren Punkten) werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung durch den Prüfer bekannt gegeben.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „integriert“ der Passus „und umfasst einen Arbeitsaufwand von 450 Stunden“ eingefügt.
- b) In Abs. 6 wird der Passus „in drei Exemplaren“ gestrichen.

- c) In Abs. 7 wird der Passus „Die Bachelorarbeit ist“ durch den Passus „Drei Exemplare der Bachelorarbeit sind“ ersetzt.
- d) In Abs. 8 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„¹Der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten vier Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben.“
- e) Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:
„(9) ¹Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die Prüfer (gemäß § 5) zur schriftlichen Bewertung weiter. ²Beide Prüfer empfehlen dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. ³Die Beurteilung soll spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁴In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Beurteilungen sehr voneinander abweichen.“
- f) Nach Abs. 9 wird folgender Abs. 10 eingefügt:
„(10) ¹Die Inhalte der Bachelorarbeit sind den Prüfern in einem Vortrag (Disputation) zu präsentieren. ²An den Vortrag schließt eine Diskussion an, die die Inhalte der Bachelorarbeit in einen größeren fachlichen Kontext stellt. ³Die Dauer des Vortrags und der Diskussion beträgt zwischen 20 und 40 Minuten. ⁴Der Vortrag erfolgt vor den Prüfern und der Öffentlichkeit. ⁵Auf Antrag kann der Vortrag nicht öffentlich sein. ⁶Für die Leistungen (Arbeit und Disputation) wird von jedem Prüfer eine Note gemäß § 16 vergeben. ⁷Die Note für die Bachelorarbeit wird aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen gebildet; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
- g) Der bisherige Abs. 10 wird zu Abs. 11 und nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ wird der Passus „oder sein Stellvertreter“ eingefügt.
- h) Der bisherige Abs. 11 wird zu Abs. 12.
9. In § 13 Abs. 2 wird Satz 2 aufgehoben und die Satznummerierung von Satz 1 gestrichen.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2 und das Wort „insbesondere“ wird durch den Passus „im Falle von Krankheit“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

11. § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Ziffer „8“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.

c) In Satz 6 wird der Passus „In Studiengängen, die noch nicht“ durch den Passus „Hat der Studiengang“ ersetzt und der Passus „hervorgebracht haben“ wird durch den Passus „noch nicht hervorgebracht“ ersetzt.

d) In Satz 7 wird das Wort „überschritten“ durch das Wort „erreicht“ ersetzt.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „erstmal“ und das Wort „einmal“ gestrichen.

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4 und nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- „³Wird die begonnene Bachelorarbeit aufgrund der Höchststudiendauer nach § 18 Abs. 2 nicht bestanden, so kann die Bachelorarbeit bis zum Ende der vorgesehenen Bearbeitungsfrist als Wiederholung fortgeführt werden; der Studierende hat dies bis zum Ablauf der Höchststudiendauer nach § 18 Abs. 2 dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. ⁴Wird die Bachelorarbeit dann mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.“
- d) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5.
13. In § 20 wird der Passus „und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise“ und der Passus „und die noch fehlenden Prüfungsleistungen“ gestrichen.
14. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird der Passus „im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
- „²War der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.“
15. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Passus „durch Aushang“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird der Passus „ohne triftige Gründe“ durch den Passus „aus von ihm zu vertretenden Gründen“ ersetzt.
16. In § 24 Abs. 4 wird Satz 2 aufgehoben und die Satznummerierung von Satz 1 gestrichen.
17. In § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Prüfungsabsolvent“ durch das Wort „Absolvent“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird der Passus „den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG)“ durch den Passus „Art. 69 BayHSchG“ ersetzt.
18. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- „(2) Bei Fragen, die den Bachelorstudiengang Informatik betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und

Prüfungsfragen, berät der zuständige Studiengangsmoderator des Bachelorstudiengangs Informatik.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 4 werden durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Im Laufe des Semesters führt der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

1. von Studienanfängern;
2. nach nicht bestandenen Prüfungen;
3. falls der Studienverlauf im Vollzeitstudium 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet;
4. falls der Studienverlauf im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet;
5. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel;
6. bei Planung eines Auslandssemesters;
7. bei Abweichung von den Anwendungsmodellen (§ 3 Abs. 1 Buchst. C).“

bb) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 3.

19. Der Anhang wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang: Modulübersicht

Pro Modul ist in der Regel eine Prüfung abzulegen. Die entsprechenden Prüfungsformen richten sich nach § 11; die Festlegung der Prüfungsform richtet sich nach § 9 Abs. 2 Satz 1.

Kennung	Bereich Module	Leistungs- punkte*	Prüfungs- form**
	Bereich A: Informatik (Pflichtmodule)		
INF 104	Bachelor-Seminar	5	V
INF 105	Bachelor-Praktikum	6	T
INF 106	Bachelor-Projekt	8	P (V und T)
INF 107	Konzepte der Programmierung	8	K / M
INF 108	Rechnerarchitektur und Rechnernetze	8	K / M

INF 109	Algorithmen und Datenstrukturen I	8	K / M
INF 110	Betriebssysteme	5	K / M
INF 111	Theoretische Informatik I	8	K / M
INF 112	Parallele und Verteilte Systeme I	5	K / M
INF 114	Datenbanken und Informationssysteme I	8	K / M
INF 115	Software Engineering I	8	K / M
INF 118	Compilerbau	5	K / M
	Zu erbringen:	82	
	Bereich A: Informatik (Wahlmodule)		
INF 113	Multimediale Systeme I	5	K / M
INF 117	Künstliche Intelligenz I	5	K / M
INF 119	Mensch-Computer-Interaktion I	5	K / M
INF 120	IT-Sicherheit	5	K / M
INF 201	Parallele und Verteilte Systeme II	5	K / M
INF 202	Computergraphik I	5	K / M
INF 203	Eingebettete Systeme	5	K / M
INF 204	Datenbanken und Informationssysteme II	5	K / M
INF 206	Algorithmen und Datenstrukturen II	5	K / M
INF 207	Robotik I	5	K / M
INF 208	Computersehen	5	K / M
INF 209	Animation und Simulation	5	K / M
INF 210	Künstliche Intelligenz II	5	K / M
INF 211	Funktionale Programmierung	5	K / M
INF 212	Theoretische Informatik II	5	K / M
INF 213	Multimediale Systeme II	5	K / M
INF 214	Grundlagen der Modellierung	5	K / M
INF 215	Sicherheit in verteilten Systemen	5	K / M
INF 216	Fortgeschrittene Programmierkonzepte in C++	5	K / M
INF 217	Mensch-Computer-Interaktion II	5	K / M
	Zu erbringen:	23 bis 42	
	Bereich B: Mathematik (Pflichtmodule)		
Mat 101	Ingenieurmathematik I	8	K / M
Mat 102	Ingenieurmathematik II	8	K / M

Mat 103	Formale Grundlagen der Informatik	8	K / M
	Zu erbringen:	24	
	Bereich B: Mathematik (Wahlmodule)		
Mat 104	Numerische Mathematik für Naturwissenschaftler und Ingenieure	4	K / M
Mat 107	Statistik für Informatiker	6	K / M
Mat 201	Ingenieurmathematik III	5	K / M
	Zu erbringen:	1 bis 11	
	Bereich C: Nebenfach		
	Module aus dem gewählten Nebenfach gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. C		K / M / T / V / H
	Zu erbringen:	15 bis 25	
	Bereich D: Studium Generale		
	Module zu überfachlichen Schlüsselkompetenzen gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. D		K / M / T / V / H
	Zu erbringen:	0 bis 5	
	Bereich E: Bachelorarbeit		
INF 101	Bachelorarbeit	15	Siehe § 12
	Zu erbringen:	15	
	Gesamtsumme	180“	

(*) Für die pro Bereich und insgesamt zu erbringenden Leistungspunkte (LP) siehe § 3.

(**) Die Prüfungsformen sind gemäß § 11: Klausur (K), mündliche Prüfung (M),

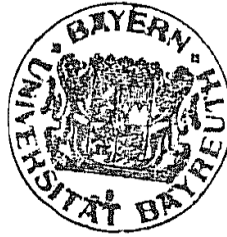
Portfolioprfungen (P), Testate (T), Vortrag (V) oder Hausaufgaben (H).“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 26. Juli 2019 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmals in den Studiengang einschreiben. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2012 (AB UBT 2012/019), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. März 2018 (AB UBT 2018/016). ⁴Abweichend von Satz 3 können sie ihr Studium auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 26. Juni 2019 und
der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. Juli 2019, Az. A 3378/6 - I/1a.

Bayreuth, 25. Juli 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Juli 2019 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 25. Juli 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. Juli 2019.